

- IN DER ERWÄGUNG, dass die Judikative eine unabhängige Staatsgewalt und eine grundlegende verfassungsrechtlich verankerte Institution der Mitgliedstaaten darstellt, die den Schutz der Menschenrechte und die ordnungsgemäße Anwendung des Rechts auf den Einzelfall gewährleistet;
- IN DER ERWÄGUNG, dass die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter sowie ein wirksamer Zugang zur Justiz Grundwerte sind, wie sie sich aus den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben;
- IN DER ERWÄGUNG, dass die Gesellschaften in den Mitgliedstaaten sich nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union durch Gerechtigkeit auszeichnen;
- UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Qualität der Funktionsweise der Justizsysteme eines der wichtigsten Kriterien für deren Beurteilung darstellt und dass sich diese daher nicht ausschließlich auf quantitative Kriterien stützen darf;
- UNTER HINWEIS DARAUF, dass das übergeordnete Ziel jedes Zivil- und Handelsjustizsystems letztendlich in der Rechtspflege und dem Schutz der Menschenrechte besteht, wobei jedoch die Auswirkungen des ordnungsgemäßen Funktionierens eines Justizsystems auf die Wirtschaft nicht unterbewertet werden dürfen;
- UNTER HINWEIS DARAUF, dass die nationalen Justizsysteme der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede aufweisen und ein Vergleich dieser Systeme daher eine schwierige und komplexe Aufgabe darstellt;

- UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Intensität und das Ausmaß der gegenwärtigen Wirtschaftskrise die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße beeinträchtigt haben;
- UNTER HINWEIS DARAUF, dass es im Interesse der Mitgliedstaaten liegt, dafür zu sorgen, dass die nationalen Justizsysteme so effizient und wirksam wie möglich sind, und dass die Mitgliedstaaten in diesem Rahmen kontinuierlich und zunehmend die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ein wirksames Funktionieren ihrer Justizsysteme zu gewährleisten;
- IN DER ERWÄGUNG, dass gegenseitiges Verständnis und Vertrauen zu den wichtigsten Zielen der Europäischen Union zählen, und dass der Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Ziviljustiz dazu beitragen kann, das wirksame Funktionieren der nationalen Justizsysteme zu verbessern, wobei auf den hohen Standard der Ziviljustiz in den Mitgliedstaaten hingewiesen wird, den es zu wahren gilt;
- UNTER HINWEIS auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zum EU-Justizbarometer, in der die Kommission aufgefordert wird, diese Tätigkeit im Einklang mit den Verträgen und in Absprache mit den Mitgliedstaaten fortzuführen, und in der betont wird, dass ein effektives und zuverlässiges Justizsystem Anreize für Unternehmen schafft, auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene zu wachsen und zu investieren, und in der ferner die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, das gegenseitige Verständnis und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Justizsystemen, auch durch Netze von Kontaktrichtern, zu fördern¹;

¹ Dokument P7_TA (2014)0064, Nummern 1, 2 und 12.

- IN DEM WUNSCH, die Arbeit des Europarates durch Nutzung seiner Produkte zu unterstützen, anstatt seine Arbeit zu duplizieren, und mit nachdrücklichem Hinweis auf die Bedeutung, die der Aufrechterhaltung der europaweiten Wirkung solcher Tätigkeiten des Europarates zukommt;
- UNTER HINWEIS darauf, wie wichtig ein gut funktionierendes Justizsystem und die Achtung der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Justiz sind; in Kenntnis der mit der Erfassung bestimmter Aspekte von Justizsystemen – beispielsweise Unabhängigkeit oder Fairness – verbundenen Schwierigkeiten und unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass ein Vergleich von Justizsystemen ohne angemessene Kontextualisierung der einschlägigen Informationen zu falschen oder irreführenden Schlussfolgerungen führen kann;
- UNTER nachdrücklichem HINWEIS darauf, wie wichtig es ist, dass die Vielfalt der unterschiedlichen Justizsysteme in der EU geachtet wird, sowie darauf, dass Dialog, Gedankenaustausch, gegenseitiges Verständnis und bewährte Vorgehensweisen zu den konstruktivsten und wirksamsten Methoden zur Verbesserung der nationalen Justizsysteme zählen, und feststellend, dass eine Fokussierung auf spezifische Themen zu reellen, substanziellen und konstruktiven Lösungen führen kann;
- IN DER ERWÄGUNG, dass es geeigneter Überlegungen und Zeit bedarf, um von Mitgliedstaaten angestrebte Änderungen zur Verbesserung ihres nationalen Justizsystems zu prüfen und umzusetzen, und dass in Eile angegangene Änderungen an Justizsystemen die Rechtssicherheit beeinträchtigen und ungenaue Messungen oder schlecht umgesetzte Politiken zur Folge haben können und dass thematische Diskussionen diesem Zeitbedarf Rechnung tragen sollten;
- UNTER nachdrücklichem Hinweis darauf, dass sich jegliches Tätigwerden der Europäischen Union in diesem Bereich auf eine solide Rechtsgrundlage in den Verträgen stützen sollte –

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE IM RAT VEREINIGTEN MITGLIED-
STAATEN –

1. BEKRÄFTIGEN ihr Bekenntnis zu wirksamen, effizienten und fairen nationalen Justizsystemen unter uneingeschränkter Wahrung der Gewaltenteilung als demokratisches Grundprinzip, und zur Vielfalt der nationalen Justizsysteme;
2. VERTRETEN DIE AUFFASSUNG, dass gegenseitiges Verständnis und Vertrauen für die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten von großer Bedeutung sind und dass der Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Ziviljustiz dazu beitragen kann, das wirksame Funktionieren der nationalen Justizsysteme zu verbessern;
3. HEBEN die Anliegen HERVOR, die viele Mitgliedstaaten hinsichtlich des methodischen und systemischen Ansatzes vorgebracht haben, den die Europäische Kommission 2013 in ihrer Mitteilung über das EU-Justizportal ausgelotet hat, und weisen insbesondere auf Bedenken hinsichtlich der Doppelarbeit und die Bedeutung einer Kontextualisierung bei der Analyse von Daten in diesem Bereich hin;
4. ERKENNEN AN, dass bestimmte Bereiche der Arbeit der Justiz schwer erfassbar sind, da der wichtigste Aspekt des Funktionierens der Justiz die Qualität der gerichtlichen Entscheidungen ist, die sich schwer bemessen lässt;
5. BETONEN, dass bei jeder Tätigkeit in diesem Bereich die Objektivität gewahrt werden muss, die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist und die spezifischen Merkmale der nationalen Justizsysteme zu berücksichtigen sind und dass die Ergebnisse dieser Tätigkeiten auf jeden Fall einen unverbindlichen, nichtobligatorischen Charakter haben sollten, wobei darauf zu achten ist, dass keinerlei Rangordnung der Mitgliedstaaten erstellt wird;

6. BETONEN, dass der Rat und die Mitgliedstaaten ein großes Interesse daran haben, Doppelarbeiten mit internationalen Organisationen zu vermeiden, und stellen fest, dass dies im Justizbereich besonders wichtig ist im Zusammenhang mit dem Europarat und den nützlichen Arbeiten seiner Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (CEPEJ), die bereits ein anerkanntes Expertengremium in diesem Bereich ist, dass diese Kommission des Europarates ihre Daten gemäß einem konkreten Zeitplan unter Anwendung geeigneter Methoden durch einschlägige Experten erstellt und dass die Daten im Rahmen dieser nützlichen und auf hohem methodischen Niveau durchgeführten Arbeiten den Anforderungen entsprechend kontextualisiert werden;
7. VERTRETEN DEN STANDPUNKT, dass – neben anderen Maßnahmen – Beratungen und Gedankenaustausch geeignete Herangehensweisen zu Bereichen wie dem Funktionieren nationaler Zivil- und Handelsjustizsysteme darstellen, einschließlich beispielsweise der Aspekte der Unabhängigkeit und der Fairness, und ersuchen die Europäische Kommission daher, Überlegungen darüber anzustellen, wie Fragen der Ziviljustiz künftig am zweckdienlichsten angegangen werden können;
8. BETONEN die verfassungsmäßige Bedeutung der Justizsysteme und insbesondere die Tatsache, dass sich die Justizsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen historischen Kontext entwickelt haben, wobei ein sorgfältiges Gleichgewicht gewahrt wurde, um ein auf die betreffende Verfassung zugeschnittenes wirksames und faires Justizsystem aufzubauen, und betonen zudem, dass alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um die nationalen Verfassungen, Kulturen und Rechtstraditionen zu wahren;
9. BETONEN, wie wichtig es ist, dass die Vielfalt der unterschiedlichen Justizsysteme in der EU geachtet wird, und dass dem Austausch von Ideen und bewährten Vorgehensweisen und dem gegenseitigen Verständnis dabei große Bedeutung zukommt;
10. ERKENNEN an, dass der Austausch bewährter Vorgehensweisen im Bereich der Ziviljustiz ausgeweitet werden sollte, wie dies bereits in anderen JI-Bereichen der Fall ist;

11. BETONEN, dass es geeigneter Überlegungen bedarf, um Änderungen zur Verbesserung der Justizsysteme zu prüfen und umzusetzen, damit die Rechtssicherheit nicht beeinträchtigt wird und um ungenaue Messungen oder schlecht umgesetzte Politiken zu vermeiden, und vertreten daher den Standpunkt, dass es eine gewisse Zeit braucht, um relevante Änderungen in Justizsystemen durchzusetzen;
12. FORDERN die Mitgliedstaaten, den Rat und die Europäische Kommission zu weiteren Überlegungen über Mechanismen – entsprechend den Verträgen und unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten – auf, die sich besser dazu eignen, die Beratungen über das Funktionieren der Zivil- und Handelsjustizsysteme der Mitgliedstaaten mit dem Ziel voranzubringen, die Wirksamkeit dieser Systeme unter Berücksichtigung der vorliegenden Schlussfolgerungen zu verbessern.
